

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 a HGB

1. Mission und Leitsätze

Die RÖDER Gruppe erbringt Leistungen und erstellt Produkte in der Vermietung, dem Verkauf und dem Projektmanagement im Marktsegment temporärer Raumlösungen. Dabei wird ihr unternehmerisches Handeln, das des Managements, wie auch der Mitarbeiter durch die folgenden Leitsätze bestimmt:

- Maximierung des Kundennutzens und Differenzierung vom Wettbewerb durch die Optimierung von Qualität, Termintreue und Lieferfähigkeit.
- Kundenbindung durch nachhaltig überzeugende Leistungen, eingebunden in ein Systemangebot.
- Fokussierung auf den Stakeholder Value, d. h. auf alle relevanten Gruppen wie Kunden, Aktionäre, Banken und Mitarbeiter.
- Verpflichtung zur unternehmenswertorientierten, ethisch verantwortungsvollen und risikobalancierten Entscheidungsfindung.

Die RÖDER Gruppe versteht sich hierbei als mittelständisches Unternehmen. Führung und Leitung des Unternehmens erfolgt weniger technokratisch sondern personenorientiert mit einer von wechselseitigem Respekt und Verständnis geprägten direkten Kommunikation zwischen den Mitarbeitern und den unterschiedlichen Führungsebenen.

2. Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Jede Stückaktie der RÖDER Zeltsysteme und Service AG gewährt eine Stimme. Stückaktien mit Mehrfachstimmrechten oder Vorzugsstimmrechten bestehen nicht. Insgesamt sind derzeit 880.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien ausgegeben und gezeichnet.

Der Hauptversammlung sind eine Reihe besonders wichtiger Entscheidungen vorbehalten. Zu diesen Entscheidungen zählen insbesondere

- Verwendung des Bilanzgewinns,
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- Wahl des Abschlussprüfers,
- Satzungsänderungen,
- Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung,
- Genehmigung von Aktienrückkäufen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen,
- die Zustimmung zu bestimmten Unternehmensverträgen.

Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nach den nicht abdingbaren Bestimmungen des Aktienrechts nur in begrenztem Umfang entscheiden, insbesondere wenn der Vorstand dies verlangt.

3. Aufsichtsrat

Die RÖDER Zeltsysteme und Service AG weist das durch das deutsche Aktienrecht vorgegebene duale Führungssystem auf, das dem Vorstand die Leitungsaufgaben und dem Aufsichtsrat die Kontrollaufgaben zuweist. Im Sinne einer guten Unternehmensführung tauschen sich Vorstand und Aufsichtsrat regelmäßig in einem intensiven Dialog aus. Der Aufsichtsrat überwacht die Aufgaben des Vorstandes und begleitet sie beratend. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen die Strategieumsetzung. In Entscheidungen, die für die Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind, ist der Aufsichtsrat gemäß den Vorgaben der Geschäftsordnung für den Vorstand unmittelbar eingebunden.

Der Aufsichtsrat der RÖDER Zeltsysteme und Service AG besteht derzeit aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Aufsichtsrates sind die Herren René C. Jäggi, Unternehmer, Binningen/Schweiz, (Vorsitzender), Dr. Hendrik Schindler, Rechtsanwalt, Köln (stellvertretender Vorsitzender) und Kurt Hitz, Investment Director, Zürich, Schweiz. Herr Dr. Hendrik Schindler wurde als Mitglied des Aufsichtsrates von den Aktionären auf der Hauptversammlung am 20. Juli 2007 gewählt. Die Hauptversammlung vom 6. August 2008 wählte die Herren Jäggi und Hitz als Mitglieder des Aufsichtsrates der RÖDER Zeltsysteme und Service AG. Auf der im Anschluss am selben Tag konstituierenden Sitzung des neu zusammengesetzten Aufsichtsrates wurden Herr René C. Jäggi zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates und Herr Dr. Hendrik Schindler zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt.

Weiterhin werden auf Grund der geringen Größe des Aufsichtsrates alle Entscheidungen durch den Gesamtaufichtsrat getroffen. Die Bildung von Ausschüssen ist bei dieser Größenordnung weder sinnvoll noch erforderlich.

4. Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan der RÖDER Zeltsysteme und Service AG und in dieser Funktion zugleich der gesamten RÖDER-Gruppe. Er ist an das Unternehmensinteresse gebunden und orientiert sich an der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes.

Zu den Vorstandsaufgaben gehören insbesondere die strategische Ausrichtung des Unternehmens und der RÖDER-Gruppe, die Planung und Festlegung des Unternehmensbudgets, die Ressourcenallokation sowie die Kontrolle der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften der RÖDER Zeltsysteme und Service AG. Der Vorstand ist darüber hinaus zuständig für die Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie die Besetzung personeller Schlüsselpositionen in der RÖDER-Gruppe.

Derzeit besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, den Herren Rüdiger Blasius und Jens Brüggemann. Vorsitzender des Vorstandes ist Herr Rüdiger Blasius.

Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind in den Anstellungsverträgen geregelt. Herr Rüdiger Blasius ist zuständig für Konzernangelegenheiten, Unternehmensentwicklung, Strategie, Recht, Investor Relations und Finanzen. Herr Jens Brüggemann ist zuständig für Marketing und Vertrieb.

5. Erklärung zu Directors' Dealings

Der Vorstand verfügt seit dem 5. September 2007 nicht mehr über Aktien der RÖDER Zeltsysteme und Service AG, auch nicht mehr über ihnen zuzurechnende Stimmen.

6. Vergütungsbericht

Der nachfolgende Vergütungsbericht berücksichtigt die Regelungen des Handelsgesetzbuches in der durch das Vorstandsvergütungs-offenlegungsgesetz (VorstOG) geänderten Fassung sowie die Grundsätze des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009.

a) Vergütungssystem des Aufsichtsrates

Die Vergütung des Aufsichtsrates wird durch § 15 der Satzung der RÖDER Zeltsysteme und Service AG geregelt. Mit der seit 1999 bestehenden Regelung wird – im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und entsprechend den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex – der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg der Gesellschaft Rechnung getragen. Entsprechend dem Kodex erhalten die Mitglieder neben einer festen auch eine variable, erfolgsorientierte Vergütungskomponente.

Die feste Vergütung beträgt für das einzelne Mitglied EUR 5.112,90, für den Vorsitzenden das Doppelte und für den stellvertretenden Vorsitzenden das Eineinhalbfache. Die variable Vergütung ist dergestalt festgelegt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates für jeden Prozent, um das die an die Aktionäre verteilte Dividende 4% des Grundkapitals übersteigt, eine Vergütung in Höhe von EUR 511,29 erhalten; der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält wiederum das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der gesamten Beträge.

b) Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2010

Die Vergütungsansprüche im Geschäftsjahr 2010 an die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats sahen auf der Grundlage des vorstehend beschriebenen Vergütungssystems wie folgt aus:

	Fixum	Variable Vergütung	Gesamt
Kurt Hitz	5.112,90	10.225,80	15.338,70
Dr. Hendrik Schindler	7.669,35	15.338,70	23.008,05
René C. Jaeggi	10.225,80	20.451,60	30.667,40

Die Beiträge zur D&O Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat betragen TEUR 9 p. a. (Vorj.: TEUR 9 p. a.).

An die Mitglieder des Aufsichtsrates wurden durch die RÖDER Zeltsysteme und Service AG für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, keine Zahlungen geleistet. An die Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern CMS Hasche Sigle, der Herr Dr. Hendrik Schindler als Partner angehört, wurde im Geschäftsjahr 2010 für persönlich durch Herrn Dr. Hendrik Schindler erbrachte anwaltliche Beraterleistungen eine Vergütung von TEUR 95 zzgl. Umsatzsteuer gezahlt. Die Honorare fielen zum größten Teil für Rechtsberatung bei einer erwogenen Akquisition an.

c) Vergütungssystem des Vorstandes

Die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes wurden zum 01.01.2011 um fünf Jahre verlängert.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten gemäß den neuen Vereinbarungen Bezüge, die sich aus einer festen jährlichen Grundvergütung und zwei erfolgsabhängigen Tantiemen (A+B) zusammensetzen.

Die Grundvergütung wird monatlich ausbezahlt und in regelmäßigen Abständen auf Marktüblichkeit und Angemessenheit überprüft. Die letzte Vergütungsanpassung fand mit dem Abschluss der neuen Verträge zum 01.01.2011 statt.

Die erfolgsabhängige Tantieme A orientiert sich am Konzernüberschuss der RÖDER Zeltsysteme und Service AG vor Steuern und Ergebnisanteil der Minderheitsgesellschafter an verbundenen Unternehmen. Bei Herrn Rüdiger Blasius ist diese jährliche Tantieme auf maximal EUR 50.000,00, bei Herrn Jens Brüggemann auf EUR 30.000,00 begrenzt.

Die Tantieme B hat prospektiven und langfristigen Anreizcharakter. Sie orientiert sich an der Erreichung des geplanten Ergebnisses der betrieblichen Tätigkeit. Bei genauem Erreichen des Budgetzieles erhalten die Vorstände weitere EUR 50.000 (Herr Blasius) bzw. EUR 30.000 (Herr Brüggemann) „Normtantieme“. Abweichungen vom Plan nach oben oder nach unten führen zu einer Erhöhung (maximal Verdopplung) bzw. zu einer Verminderung (maximal Wegfall) dieser Normtantieme. Erhöhte oder verminderte Tantiemenansprüche werden nicht ausgezahlt, sondern über die Laufzeit der Verträge miteinander verrechnet und erst, sofern sich ein positiver Saldo ergibt, am Ende der Laufzeit der Verträge bzw. des Anstellungsverhältnisses ausgezahlt. Damit wird den neuesten aktienrechtlichen Anforderungen an die Vorstandsvergütung Rechnung getragen.

Die RÖDER Zeltsysteme und Service AG hat für die Mitglieder des Vorstandes als Nebenleistungen eine D&O-Versicherung mit Selbstbeteiligung und jeweils Unfallversicherungen mit unterschiedlichen Deckungssummen abgeschlossen. Zudem haben die Mitglieder des Vorstandes Anspruch auf einen Dienstwagen gemäß der Dienstwagenordnung der Gesellschaft, über den sie auch zur privaten Nutzung verfügen können. Zugunsten von Herrn Rüdiger Blasius besteht seit 1999 eine Altersversorgungszusage gemäß den Bedingungen des Essener Verbandes, Leistungsordnung B, Gruppe 25.

d) Vergütung der Mitglieder des Vorstandes im Geschäftsjahr 2010

Die Vergütung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2010 sah auf der Grundlage des vorherigen Vergütungssystems wie folgt aus:

Angaben in TEUR	Fixum	Tantieme	Sonstige Bezüge	Gesamt
Rüdiger Blasius	183	88	37	308
Jens Brüggemann	158	51	29	238

Die sonstigen Bezüge der Vorstandsmitglieder entfallen überwiegend auf Sachbezüge aus der privaten Nutzung der Dienstwagen und der gezahlten Beiträge für die Unfallversicherungen sowie auf die Beiträge für die gewährten Altersversorgungszusagen.

Für die Herren Blasius und Brüggemann wurden zusätzlich jeweils monatlich EUR 220,00 in eine Pensionskasse eingezahlt. Für Herrn Blasius wurde monatlich ein weiterer Betrag von EUR 146,00 in eine Direktversicherung eingezahlt. Für Herrn Brüggemann wurde monatlich ein weiterer Betrag von monatlich EUR 1.200,00 in eine Lebensversicherung eingezahlt.

Die Beiträge zur D&O Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat betragen TEUR 9 p. a. (Vorj.: TEUR 9 p. a.).

Für den Vorstand wurde per 31.12.2010 eine Vorausleistung in Höhe von TEUR 13 bilanziert.

7. Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG (Stand 26. August 2011)

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich auf ihren gemeinsamen Sitzungen regelmäßig mit Fragen der Corporate Governance befasst, zuletzt auf der Sitzung des Aufsichtsrates vom 26. August 2011 mit den neuen Anforderungen des Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010.

Die aktuelle Fassung Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG ist nachstehend wiedergegeben. Diese Erklärung und die vorangegangenen Fassungen der Entsprechenserklärung können auch auf der Homepage der Gesellschaft (www.r-zs.com) unter der Rubrik „Investor Relations“ eingesehen und auf den PC geladen werden:

Einleitung

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“) enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Neben den gesetzlich verbindlichen Regelungen des geltenden Aktienrechts enthält er Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; in diesem Falle sind sie aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen.

Erklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der RÖDER Zeltsysteme und Service AG erklären, daß den vom Bundesministerium der Justiz am 26.11.2002 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 seit Inkrafttreten der Änderung des Kodex mit folgender Maßgabe entsprochen wurde und bis zur Bekanntgabe einer etwaigen Änderung dieser Erklärung entsprochen werden wird:

1. Ziffer 5.1.2 – Altersgrenze Vorstand

Der derzeitige Altersdurchschnitt der Vorstandsmitglieder macht die Festlegung einer Altersgrenze nicht notwendig.

2. Ziffer 5.3 – Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat der RÖDER Zeltsysteme und Service AG besteht derzeit aus der gesetzlichen Mindestzahl von drei Personen. Aufgrund dieser geringen Größe war und ist es nicht zweckmäßig, die Mitglieder auf eigene Ausschüsse zu verteilen oder einen Prüfungsausschuss einzurichten. Sämtliche Beschlüsse wurden und werden durch den Gesamtaufsichtsrat vorbereitet und entschieden. Dies gilt damit auch für die Behandlung von Vorstandsverträgen und die beschriebenen Aufgaben des Prüfungsausschusses. Diese Aufgaben wurden und werden von dem Gesamtaufsichtsrat wahrgenommen.

3. Ziffer 5.4.1 – Altersgrenze Aufsichtsrat

Der derzeitige Altersdurchschnitt im Aufsichtsrat macht die Festlegung einer Altersgrenze nicht notwendig. Eine Festlegung von Zielen zur eigenen Zusammensetzung ist durch den Aufsichtsrat nicht erfolgt und angesichts der geringen Personenzahl im Aufsichtsrat auch nicht sachgerecht.

4. Ziffer 5.6 – Effizienzprüfung

Eine externe Effizienzprüfung der Tätigkeit des Aufsichtsrates fand in den Geschäftsjahren 2009, 2010 und im bisherigen laufenden Geschäftsjahr nicht statt und ist zur Vermeidung unnötiger, das Ergebnis belastender Kosten derzeit auch nicht geplant. Angesichts der geringen Personenzahl im Aufsichtsrat und der regelmäßigen Kontakte zwischen Vorstand und Aufsichtsrat war und ist die Effizienz der Tätigkeit des Aufsichtsrats der Röder Zeltsysteme und Service AG umfassend sichergestellt.

5. Ziffer 7.1.2 – Erörterung der Berichte und Veröffentlichung des Konzernabschlusses nach 90 Tagen

Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte werden auf der Grundlage der dem Aufsichtsrat monatlich kommunizierten und mit diesem in den Sitzungen erörterten Informationen vom Vorstand erstellt; eine gesonderte Erörterung des Wortlauts dieser Berichte mit dem Aufsichtsrat vor der jeweiligen Veröffentlichung findet zur Vermeidung unnötiger Kosten durch weitere Aufsichtsratssitzungen nicht statt.

Der Konzernabschluss der RÖDER Zeltsysteme und Service AG wurde und wird unverzüglich nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt. Die Größe der Gesellschaft und ihrer internen Kapazitäten schließen derzeit eine Veröffentlichung des Konzernabschlusses binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende aus.

Büdingen, den 26. August 2011

Der Vorstand:
Rüdiger Blasius
- Vorsitzender -

Jens Brüggemann

Der Aufsichtsrat:
René C. Jäggi
- Vorsitzender –

Dr. Hendrik Schindler
Kurt Hitz

8. Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem

RÖDER verfügt über ein internes Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den (Konzern-) Rechnungslegungsprozess, in dem geeignete Strukturen sowie Prozesse definiert und in der Organisation umgesetzt sind. Dies ist so konzipiert, dass eine zeitnahe, einheitliche und korrekte buchhalterische Erfassung aller geschäftlichen Prozesse bzw. Transaktionen gewährleistet ist. Es stellt die Einhaltung der gesetzlichen Normen, der Rechnungslegungsvorschriften und der internen Konzernrichtlinie zur Rechnungslegung sicher, die für alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verbindlich ist. Änderungen der Gesetze, Rechnungslegungsstandards und andere Verlautbarungen werden fortlaufend bezüglich der Relevanz und Auswirkungen auf den Konzernabschluss analysiert und die daraus resultierenden Änderungen in den konzerninternen Richtlinien und Systemen angepasst.

Grundlagen des internen Kontrollsystems sind neben definierten Kontrollmechanismen, z. B. systemtechnische und manuelle Abstimmprozesse, die Trennung von Funktionen sowie die Einhaltung von Richtlinien und Arbeitsanweisungen. Die Steuerung des Prozesses der Konzernrechnungslegung erfolgt bei der RÖDER AG zentral durch den Leiter des Rechnungswesens. Die Konzerngesellschaften erstellen ihre Abschlüsse lokal und übermitteln sie über eine konzernweite einheitlich definierte Berichtstruktur. Die Konzerngesellschaften sind für die Einhaltung der konzernweit gültigen Richtlinien und Verfahren sowie den ordnungsgemäßen und zeitgerechten Ablauf ihrer rechnungslegungsbezogenen Prozesse und Systeme verantwortlich. Die in den Konzernrechnungslegungsprozess involvierten Mitarbeiter werden dazu geschult. Im gesamten Rechnungslegungsprozess werden die lokalen Gesellschaften durch das zentrale Beteiligungscontrolling unterstützt. Im Rahmen des Rechnungslegungsprozesses sind Maßnahmen implementiert, die die Regelungskonformität des Konzernabschlusses sicherstellen sollen. Dabei dienen die Maßnahmen der Identifikation und Bewertung der Risiken sowie der Begrenzung erkannter Risiken und deren Überprüfung.

Auf Basis der Daten der in den Konsolidierungskreis einbezogenen Tochterunternehmen werden die konsolidierten Rechenwerke zentral erstellt. Die Konsolidierungsmaßnahmen, bestimmte Abstimmarbeiten und die Überwachung der zeitlichen und prozessualen Vorgaben erfolgen durch das Rechnungswesen der Muttergesellschaft. Systemtechnische Kontrollen werden durch die Mitarbeiter überwacht und durch umfangreiche manuelle Prüfungen ergänzt. Grundsätzlich gibt es auf jeder Ebene zumindest ein Vier-Augenprinzip. Im gesamten Rechnungslegungsprozess müssen bestimmte Freigabeprozesse durchlaufen werden.

Die Holding prüft u. a. die Zuverlässigkeit des Rechnungswesens der in- und ausländischen Gesellschaften. Dabei werden insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:

- Einhaltung der gesetzlichen Auflagen sowie von Vorstandsdirektiven, sonstigen Richtlinien und internen Anweisungen,
- formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der darauf aufbauenden Berichterstattung,
- Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit interner Kontrollsysteme zur Vermeidung von Vermögensverlusten,
- Ordnungsmäßigkeit der Aufgabenerfüllung und Einhaltung wirtschaftlicher Grundsätze.

Die RÖDER AG verfügt über ein Verfahren zur Überwachung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Dieses Verfahren ist konsequent an den Risiken einer möglichen Fehlberichterstattung im Konzernabschluss ausgerichtet.

Die Wirksamkeitsbeurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erfolgt auf Grundlage von kaskadierten Selbstbeurteilungen beginnend bei den Prozessbeteiligten über die wesentlichen Verantwortungsträger im Rechnungslegungsprozess bis zum Konzernvorstand.

Der Vorstand der RÖDER AG hat die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beurteilt. Diese Beurteilung ergab, dass das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem für das Geschäftsjahr 2010 funktionsfähig ist. Die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems wird vom Aufsichtsrat der RÖDER AG gemäß den Anforderungen des im Mai 2009 in Kraft getretenen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes überwacht. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass ein internes Kontrollsystem, unabhängig von der Ausgestaltung, keine absolute Sicherheit liefert, dass wesentliche Fehlaussagen in der Rechnungslegung vermieden oder aufgedeckt werden.